

79. Findet die Ermäßigungsvorschrift des § 18 Abs. 2 des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 auch dann Anwendung, wenn eine Rente auf Lebenszeit und unter einer auflösenden Bedingung zugewendet worden ist?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1910 i. S. preuß. Fiskus  
(Bekl.) w. A. (Kl.). Rep. VII. 556/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Laut notarieller Urkunde vom 5. September 1906 verpflichtete sich der jetzige Ehemann der damals 41jährigen Klägerin, ihr vom 1. September 1906 ab eine monatliche Rente von 100 *M* zu zahlen. Über die Dauer der Rente war folgendes bestimmt:

„Die Zahlung der Rente hört auf, sobald sich Frau *H.* wieder verheiratet sollte. Falls ich, d. i. der Rentengeber, vorher, d. i. vor der Wiederverheiratung der Frau *H.*, bzw. vor ihrem Tode, versterben sollte, so haben meine Erben diese Schenkung gleichfalls zu erfüllen.“

Am 14. Mai 1908 schloß die Klägerin die Ehe mit ihrem jetzigen Gatten. Sie hatte die Rente während der 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Monate mit 2050 *M* bezogen. Die Steuerbehörde forderte anfänglich nach dem Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 einen Stempelbeitrag von 205 *M*, demnächst aber nach § 17 des Gesetzes insgesamt 1500 *M*. Gezahlt hatte die Klägerin 200 *M*. Sie war der Meinung, daß die Steuer nach § 18 des Gesetzes nur nach der wirklichen Dauer des Rentenbezuges berechnet werden dürfe, und erhob eine entsprechende Feststellungsklage.

Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage, während das Kammergericht auf die Berufung der Klägerin abändernd zu deren Gunsten erkannte. Die Revision des Fiskus blieb ohne Erfolg.

Gründe:

... „In der Sache selbst war dem Berufungsrichter im Ergebnis . . . beizutreten. Das Rentenversprechen legt er ohne Rechtsverstoß dahin aus, daß der Klägerin der Rentenbezug auf Lebenszeit zugesichert worden sei und nur bei ihrer etwaigen Wiederverheiratung wegfallen sollte. Das Rentenrecht ist also unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt, und es fragt sich, ob dieser Umstand dazu zwingt, bei Bewertung des Rechtes im steuerlichen Interesse den § 17 und nicht den § 18 ErbSchStGes. anzuwenden. Der § 18 Abs. 2 bestimmt in Erweiterung des in § 16 des preuß. Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873/13. Mai 1891 zum Ausdrucke ge-

langten Gedankens, daß der Wert der auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen nur nach der wirklichen Dauer des Rechtes zu bemessen sei, sofern die Leistung oder Nutzung innerhalb einer gewissen (durch das Lebensalter der Berechtigten näher begrenzten) Zeit nach dem Anfalle erlösche. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 17 des Reichsgesetzes nicht; bei Nutzungen von unbestimmter Dauer, die nicht auf das Leben des Berechtigten abgestellt sind, ist schlechthin das Zwölfsundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Wert festzusetzen, gleichviel wann das Recht aufhört.

Man wird nicht sagen können, daß eine Rente, deren längste Dauer durch das Leben des Berechtigten begrenzt ist, die aber beim Eintritte eines gewissen Umstandes auch schon früher erlöschen kann, darum keine auf die Lebenszeit einer Person beschränkte Nutzung sei und daß für den Fall des Todes innerhalb der im Gesetze angegebenen Fristen die Steuerermäßigung des § 18 nicht Platz greife. Diese Folgerung will anscheinend auch der Beklagte nicht gelten lassen. Er meint aber, daß im vorliegenden Falle nicht der Tod, sondern das andere für die Dauer der Rente maßgebende Ereignis deren Wegfall herbeigeführt habe und daß aus diesem Grunde § 18 nicht in Betracht kommen könne. Allein wenn auch bei der Vorschrift zunächst an das Erlöschen der Rente durch den Tod gedacht sein mag, so steht doch der Wortlaut des Gesetzes, der schlechthin vom Erlöschen der Nutzung nach dem Anfalle spricht, einer Auslegung nicht entgegen, die ersichtlich den Rücksichten der Billigkeit entspricht, auf denen jene Vorschrift beruht.

Wollte man in einem Falle, wie dem vorliegenden, trotz der durch das Leben des Bedachten gegebenen Höchstdauer des Nutzungsrechtes die Steuer nach § 17 ohne die Möglichkeit einer Ermäßigung berechnen, so würde sie unter Umständen den Betrag der erhaltenen Zuwendung übersteigen. Mag dies Ergebnis dann unvermeidlich sein, wenn die Sachlage nur die Beurteilung aus § 17 zuläßt, so fehlt es doch gegenwärtig an dieser Voraussetzung. Der Klägerin war eine Rente auf Lebenszeit, jedoch mit einer Beschränkung, eingeräumt, und die Beschränkung nötigt nicht, von der Anwendung des § 18 abzusehen und die Steuer nach einem zu dem wirklichen Werte des Rechtes außer Verhältnis stehenden Betrage lediglich deshalb zu berechnen, weil die Rente infolge der Beschränkung weggefallen ist.

Mit Recht hat daher der Berufungsrichter angenommen, daß die Klägerin nach § 18 Abs. 2 nur eine Steuer von 205 *M* zu entrichten habe und daß die Mehrforderung des Beklagten unbegründet sei.“ . . .